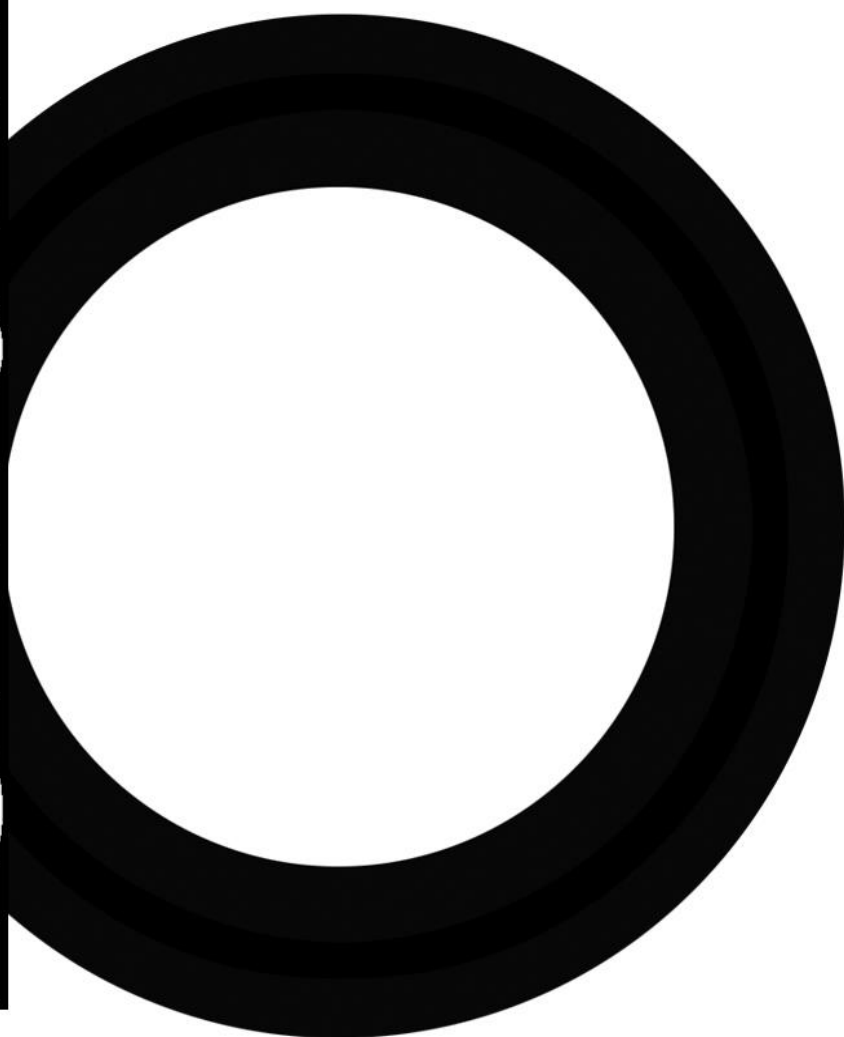


Lehrpläne Lehrpläne



Schulen
Stadt Bern

Beurteilungskonzept

Beurteilungskonzept

Die Grundlage dieses Konzeptes ist die **Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide** in der Volksschule (DVBS) vom 14. Mai 2013. Sie regelt bewusst nicht alle Bereiche der Beurteilung in der Volksschule. Der einzelnen Schule wird somit die Möglichkeit und die Pflicht übertragen, diese offenen Punkte in einer einheitlichen Praxis, bzw. einem einheitlichen Beurteilungskonzept zu regeln.

DVBS Art. 2 Einheitliche Praxis

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in den folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Das vorliegende Beurteilungskonzept des Schulkreises Breitenrain-Lorraine zeigt auf, welche Ziele mit der Beurteilung verfolgt werden und welche Kriterien und Richtlinien festgelegt wurden, um diese Ziele zu erreichen.

Das Beurteilungskonzept dient zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiterer Beteiligter.

Das Beurteilungskonzept schafft Klarheit in Beurteilungsfragen und gibt damit den Beteiligten Sicherheit.

Zu den einzelnen Gesichtspunkten sind jeweils in den Kästchen die entsprechenden Gesetzesartikel der gültigen DVBS aufgeführt. Die fett gedruckten Leitsätze und Vereinbarungen sind durch die Standortschulleitungen koordiniert und verabschiedet worden.

Die verschiedenen Vereinbarungen und Richtlinien des vorliegenden Beurteilungskonzeptes sind ab 1. August 2013 gültig und für alle Beteiligten verbindlich.

Das SL-Team des Schulkreises Breitenrain-Lorraine



Chantal Heiniger
Breitfeld/Wankdorf



Pia Käser
Breitfeld/Wankdorf



Jürg Lädach
Lorraine/Wylergut



Marcel Meier
Spitalacker/Breitenrain



Marcel Sahli
Spitalacker/Breitenrain

In diesem Konzept sind alle Aussagen und Artikel weggelassen, die sich auf den französischen Kantonsteil beziehen oder den Cycle élémentaire erwähnen.

Inhalt

Seite 3	Funktionen der Beurteilung
Seite 4	Termine / Zeitpunkt
Seite 5	Lernziele zur Sachkompetenz
Seite 6	Individuelle Lernziele
Seite 7	Umgang mit Lernkontrollen und Produkten
Seite 8	Rückmeldungen an Schülerinnen und Schüler während des Semesters
Seite 9	Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)
Seite 10	Selbstbeurteilung
Seite 11	Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters
Seite 12	Schullaufbahntscheide
Seite 13	Schullaufbahntscheide im Kindergarten und in der Basisstufe
Seite 14	Schullaufbahntscheide auf der Primarstufe
Seite 15	Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch
Seite 16	Übertritt in die Sekundarstufe I
Seite 17	Übertrittsentscheid und Kontrollprüfung
Seite 18	Schullaufbahntscheide auf der Sekundarstufe I (1. Teil)
Seite 19	Schullaufbahntscheide auf der Sekundarstufe I (2. Teil)
Seite 20	Zulassung zum MSV – Unterricht im 8. und 9. Schuljahr
Seite 21	Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe II
Seite 22	Elterngespräch
Seite 23	Information zum Konzept an die Eltern sowie an die Schülerinnen und Schüler
Seite 24	Allgemeine Bestimmungen

Funktionen der Beurteilung

LP 95, AHB 20, Beurteilung

Beurteilung dient in erster Linie der Analyse, Diagnose und Förderung des Lernens.

DVBS Art. 4 Inhalt

¹ Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

² Sie umfasst

- a die Sachkompetenz und
- b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Im Schulalltag erfolgt die Beurteilung förderorientiert: Die Rückmeldungen erfolgen lernprozessbegleitend. Sie stützen und fördern das Lernen. (= formative Beurteilung)

Von Zeit zu Zeit und an vorgesehenen Terminen wird Bilanz gezogen und der Lernstand abschliessend ermittelt. (= summative Beurteilung)

Für die weitere Schullaufbahn braucht es Empfehlungen. (= prognostische Beurteilung)

Die verschiedenen Beurteilungsfunktionen müssen auseinandergelassen werden. Es ist zu unterscheiden, ob eine Beurteilung der Steuerung und fortlaufenden Überprüfung der Lernprozesse dient, ob sie ein zusammenfassendes Urteil über die erworbenen Kenntnisse fällt oder Prognosen über die künftige Schul- oder Berufslaufbahn abgeben soll.

Die Beurteilung muss zum Teil widersprüchliche Anforderungen erfüllen. Einerseits soll die Beurteilung das Lernen fördern und andererseits muss sie dem Anspruch einer verantwortungsvollen Selektion gerecht werden. Dies führt dazu, dass die beurteilende Lehrperson sich im Spannungsfeld zwischen Förderung und Selektion zurechtfinden muss.

Förderung < Beurteilung > Selektion

Die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern kann sich weder auf die Förderung beschränken noch darf sie sich ausschliesslich am Selektionsauftrag orientieren.

FLUT-Grundsätze

DVBS Art. 3 Grundsätze

Die Beurteilung ist

- a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits- und Lernverhalten beurteilt,
- d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Termine / Zeitpunkt

An folgenden Terminen erfolgen Rückmeldungen zum Lernstand und zum Arbeits- und Lernverhalten:

Kindergarten:

Jährlich: Elterngespräch
Standortbestimmung (Bericht) zum Übertritt ins 1. Schuljahr

Basisstufe:

Jährlich: Elterngespräch
Standortbestimmung
Letztes Jahr: Elterngespräch (zweite Hälfte des ersten Semesters)
Beurteilungsbericht in Textform zum Übertritt ins 3. Schuljahr

1./2. Schuljahr:

1. Semester: Elterngespräch (zweite Hälfte des ersten Semesters)
2. Semester: Beurteilungsbericht in Textform

3./4./5. Schuljahr:

1. Semester: Elterngespräch (zweite Hälfte des ersten Semesters)
2. Semester: Beurteilungsbericht mit Noten (3. Klasse: Französisch ohne Note)

6. Schuljahr:

1. Semester: Mitte November: Zwischenbericht in den Fächern D/F/M
ab Mitte Januar: Abgabe Übertrittsbericht und Übertrittsprotokoll
vor Mitte Februar: Durchführung Übertrittsgespräch
2. Semester: Anfang Juli: Beurteilungsbericht mit Noten

7. – 9. Schuljahr:

1. Semester: Mitte November: Zwischenbericht in den Fächern D/F/M/NMM
Ende Januar: Beurteilungsbericht mit Noten
2. Semester: Anfang Juli: Beurteilungsbericht mit Noten
Zusätzlich findet ein Elterngespräch im Laufe des Jahres statt.

DVBS Art. 22 Beurteilungsformen nach Schuljahren im Beurteilungsbericht

¹ Für die Beurteilung im 1. und 2. Schuljahr gilt:

- a Die Sachkompetenz wird nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt.
- b Das Arbeits- und das Lernverhalten werden fächerübergreifend beurteilt.

² Für die Beurteilung im 3. Bis 9. Schuljahr gilt:

- a Die Sachkompetenz wird nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt.
- b Es werden Noten gesetzt, die pro Fach oder Teilgebiet eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz darstellen. Davon ausgenommen ist im 3. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil das Fach Französisch.
- c im deutschsprachigen Kantonsteil werden das Arbeits- und das Lernverhalten mindestens in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt.

Lernziele zur Sachkompetenz

Unterricht und Beurteilung sind lernzielorientiert.

In der Regel werden die Lernziele zu Beginn einer Lerneinheit bekannt gegeben.

Die Lehrpersonen der gleichen Stufe pflegen einen intensiven Austausch bezüglich ihrer Lernziele.

Alle Schülerinnen und Schüler haben eine reelle Chance, die grundlegenden Lernziele zu erreichen. (Ausnahme: reduzierte Individuelle Lernziele = rILZ)

DVBS Art. 5 Lernziele

¹ Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.

² Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

LP 95, AHB 21, Beurteilung

Bei der Beurteilung sind im Weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Ungenügende Lernkontrollen sollen Anlass dazu sein Defizite aufzuarbeiten.
- Um zu verhindern, dass leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler die Freude am Lernen verlieren, sind insbesondere ungenügende Leistungen differenziert zu erläutern.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

LP 95, AHB 20, Innere Differenzierung

Schülerinnen und Schüler haben nicht alle die gleichen Begabungen und Möglichkeiten. Sie lernen auf verschiedene Weise und benötigen unterschiedliche Formen von Hilfe und unterschiedlich viel Zeit. Durch innere Differenzierung soll vermieden werden, dass Schülerinnen und Schüler unter- bzw. überfordert werden. Grundlage für jede individuelle Förderung ist das Vertrauen in die Lern- und Entwicklungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Innere Differenzierung setzt bei den Lehrerinnen und Lehrern Sensibilität für die unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten und Lernwege der Schülerinnen und Schüler voraus. Die Lehrpersonen organisieren den Unterricht so, dass genügend Zeit bleibt für die individuelle Betreuung und für die Beobachtung der Lernprozesse. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler differenziert gefördert, gefordert beurteilt und beraten werden.

Individuelle Lernziele

Individuelle Lernziele sind zusätzliche Individualisierungsmassnahmen im Regelunterricht und grundsätzlich unabhängig von weiteren Massnahmen einsetzbar.

DVBS Art. 23 Individuelle Lernziele

¹ Die Bewilligung von individuellen Lernzielen (iLZ) erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).

² Es wird unterschieden zwischen

- a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und
- b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

³ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler auch mit innerer Differenzierung im Unterricht und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen die grundlegenden Ziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung reduzierter individueller Lernziele (rILZ).

Die Eltern von Schülern mit rILZ entscheiden, ob sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten wollen.

In einem Fach mit rILZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.

DVBS Art. 25 Reduzierte individuelle Lernziele

¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

² Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler einer Regelklasse fortgesetzt mehr als die gesetzten Lernziele zu leisten, so beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung erweiterter individueller Lernziele (eILZ).

In einem Fach mit eILZ gelten die Lernziele in jedem Fall für die Promotion als erreicht.

DVBS Art. 24 Beurteilung der Sachkompetenz bei ILZ

Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 18 und 19 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Im zusätzlichen Bericht bei rILZ und eILZ nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.

DVBS Art. 26 Zusätzlicher Bericht

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

² Der Verweis auf den zusätzlichen Bericht erfolgt im Beurteilungsbericht unter der Rubrik „Präzisierende Angaben zur Sachkompetenz“

Umgang mit Lernkontrollen und Produkten

Die Beurteilung von Lernkontrollen und Produkten bezieht sich nur auf die erarbeiteten Lernziele.

Bei Produkten sind sowohl prozessbegleitende Beobachtungen wie auch das Endergebnis Bestandteile der Beurteilung.

LP 95, AHB 21, Beurteilung

Bei der Beurteilung sind im Weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Ungenügende Lernkontrollen sollen Anlass dazu sein, Defizite aufzuarbeiten.
- Um zu verhindern, dass leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler die Freude am Lernen verlieren, sind insbesondere ungenügende Leistungen differenziert zu erläutern.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

DVBS Art. 18 Sachkompetenz (Primar- und Sekundarstufe 1)

¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

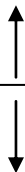
- a sehr gut
- b gut
- c genügend
- d ungenügend

⁴ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 ist die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

- 6 Sehr gut
- 5 Gut
- 4 Genügend

- 3 Ungenügend
- 2 Schwach
- 1 Sehr schwach



Die Lernziele wurden erreicht.

Die Lernziele wurden nicht erreicht

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler während des Semesters

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele und/oder auf ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALVS). Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.

DVBS Art. 19 Beurteilung während des Semesters

- ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während dem Semester zum Ziel,
- a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern,
 - b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen aufgrund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,
 - c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.
- ³ Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen
- a im 1. und 2. Schuljahr mit Worten,
 - b ab dem 3. Schuljahr mit Noten, unter Vorbehalt von Buchstabe c,
 - c im Fach Französisch im 3. Schuljahr in Worten, ab dem 4. Schuljahr in Noten

Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)

Die Beurteilung des ALSV erfolgt auf der Grundlage von spontanen und geplanten Beobachtungen.

Die Lehrpersonen einer Klasse beurteilen das ALSV der Schülerinnen und Schüler gemeinsam.

Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALSV) ist auch Bestandteil des Elterngesprächs.

DVBS Art. 6 Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

¹ Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

² Das Sozialverhalten wird im Bereich Umgang mit andern beurteilt.

DVBS Art. 21 Arbeits- und Lernverhalten

¹ Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt:

- a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen:
 - Lernmotivation – Einsatz,
 - Konzentration – Aufmerksamkeit – Ausdauer,
 - Aufgabenbearbeitung und
 - Zusammenarbeit – Selbständigkeit

² Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Selbstbeurteilung

Die Schülerinnen und Schüler werden ab dem Kindergarten schrittweise an die Selbstbeurteilung herangeführt.

Bestandteil der Selbstbeurteilungen sind die Sachkompetenz und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (ALSV).

DVBS Art. 7

¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selbst.

² Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters

Zum Festlegen der Note stützen sich die Lehrpersonen auf Artikel 18 der DVBS. (Seite 7)

Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht aus einer umfassenden Gesamtbeurteilung (Beurteilungsmosaik), nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.

Die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz und wird im Beurteilungsbericht separat beurteilt.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen fließen alle im Beurteilungsbericht aufgeführten Teilbereiche in die Gesamtnote ein.

Kommentar der ERZ zur Ausgabe der DVBS vom 28. Mai 2004

Im deutschsprachigen Kantonsteil ist das Beurteilungsmosaik ein Instrument, welches deutlich macht, dass der Lehrplan von einem breiten Sachkompetenzbegriff ausgeht. Es ist ausserordentlich schwierig, lediglich mit Lernkontrollen die Sachkompetenz in ihrer ganzen Breite zu beurteilen.

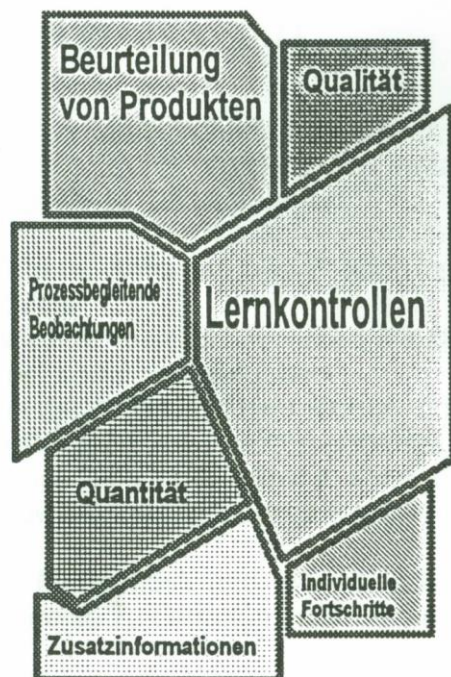
Das Beurteilungsmosaik eignet sich insbesondere zur Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern Eltern. Es macht deutlich, dass neben den vertrauten Lernkontrollen weitere Elemente in die Gesamtbeurteilung einfließen. Wichtig ist, dass den Schülerinnen und Schülern und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt wird, welche zusätzlichen Teile des Mosaiks mit welcher Gewichtung in die Gesamtbeurteilung einfließen.

In Art 18, Absatz 3 wird beschrieben, wie die Umwandlung einer lernzielorientierten Beurteilung in eine Note erfolgen soll. Die Note stellt nicht eine arithmetische Verrechnung der Teilleistungen dar.

Lesebeispiel: Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele, erhält sie oder er mindestens die Note 4.

Der Spielraum zwischen 4 und 6 entspricht der Form der Lernzielerreichung (genügend, gut, sehr gut).

Das Beurteilungsmosaik



Schullaufbahnentscheide

Die Zeit für das Durchlaufen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I beträgt in der Regel insgesamt 11 Jahre. Die Durchlaufzeit ist jedoch abhängig vom Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Durch Überspringen oder Wiederholen eines Schuljahres kann die Durchlaufzeit verkürzt oder verlängert werden. Dies ist jedoch höchstens zweimal möglich.

Jedes besuchte Schuljahr wird bei der Berechnung der Durchlaufzeit mitgezählt. Das gilt auch für die Basisstufe, die Einschulungsklasse sowie für die zweijährige Einschulung in der Regelklasse.

DVBS Art. 11 Schullaufbahnentscheide

¹ Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere

- a den Übertritt ins nächste Schuljahr oder Semester,
- b das Überspringen eines Schuljahres,
- c das Wiederholen eines Schuljahres,
- d die Zuweisung zu einer besonderen Klasse,
- e den Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe
- f den Übertritt von der Basisstufe [...] in das 3. Schuljahr,
- g die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- h das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- i den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I,
- k im deutschsprachigen Kantonsteil den Besuch der Mittelschulvorbereitung,
- l im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr,
- m im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in die Handelsmittelschulen, in die Fachmittelschulen und in die Berufsmaturitätsschulen.

² Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

DVBS Art. 12 Überspringen und Wiederholen von Schuljahren

Eine Schülerin oder ein Schüler kann während der obligatorischen Schulzeit höchstens zweimal ein Schuljahr überspringen oder wiederholen.

Schullaufbahnentscheide im Kindergarten und in der Basisstufe

Der Kindergarten ist obligatorisch und seit dem 01. August 2013 formal Teil der Volksschule. Der Übertritt in das 1. Schuljahr der Primarschule gilt als Schullaufbahnentscheid. So gilt auch der Übertritt aus der Basisstufe in das 3. Schuljahr als Schullaufbahnentscheid.

Für den Übertritt vom Kindergarten in das 1. Schuljahr der Primarstufe wird das Formular „Standortbestimmung Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe“ abgegeben.

Für den Übertritt von der Basisstufe in das 3. Schuljahr der Primarstufe wird er Beurteilungsbericht für das 2. Schuljahr der Primarstufe abgegeben.

DVBS Art. 15 Beurteilung im Kindergarten und Basisstufe

Im Kindergarten und in der Basisstufe wird jährlich eine Standortbestimmung durchgeführt.

DVBS Art. 16 Übergang vom Kindergarten in die Primarstufe

¹ Die Kinder treten in der Regel nach zwei Jahren Kindergarten in das 1. Schuljahr der Primarstufe ein.

² Beim Übertritt vom Kindergarten ins 1. Schuljahr der Primarstufe wird eine Standortbestimmung erstellt.

DVBS Art. 17 Übergang von der Basisstufe in das 3. Schuljahr der Primarstufe

¹ Die Kinder treten in der Regel nach vier Jahren Basisstufe in das 3. Schuljahr der Primarstufe ein.

² Beim Übertritt von der Basisstufe in das 3. Schuljahr der Primarstufe wird ein Beurteilungsbericht (gemäss Art. 28 = Inhalte des Berichts) erstellt.

Schullaufbahnentscheide auf der Primarstufe

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Lernziele in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrkraft rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide (siehe Art. 11 S. 12) hin.

DVBS Art. 20 Beurteilte Fächer

¹ Auf der Primarstufe werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

Zum obligatorischen Unterricht gehören folgende Fächer:

- Natur – Mensch – Mitwelt (NMM)
- Deutsch
- Französisch (ab 3. Klasse)
- Englisch (ab 5. Klasse)
- Mathematik
- Gestalten
- Musik
- Sport

DVBS Art. 30 Promotionen an der Primarstufe

¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern das Arbeits- und Lernverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch

Im 6. Schuljahr werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch je eine Orientierungsarbeit durchgeführt.

Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrpersonen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Resultate der Orientierungsarbeiten sind nicht übertrittsrelevant und sind nicht Bestandteil der Beurteilung. Demzufolge ist die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeiten empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, nicht statthaft.

Die Orientierungsarbeiten im 6. Schuljahr sind im Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.

DVBS Art. 33 Objektivierung der Beurteilung

- ¹ Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.
- ² Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.
- ³ Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

DVBS Art. 34 Erfahrungsaustausch

- ¹ Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.
- ² Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

Übertritt in die Sekundarstufe I

Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik und auf das Arbeits- und Lernverhalten in allen Fächern.

Somit ist nicht ausschliesslich das Erreichen einer bestimmten Note entscheidend, sondern beispielsweise auch, ob diese Leistung mit einem verhältnismässigen Aufwand erbracht werden konnte.

Die prognostische Einschätzung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezüglich Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Hinblick auf das Sekundarschulniveau zeigt sich im Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres in der Regel durch die Note 5 oder mehr und im Übertrittsbericht durch eine Mehrheit der Teilbereiche mit der Beurteilung „gut“ oder „sehr gut“.

DVBS Art. 31 Ziel

Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe 1 zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

DVBS Art. 35 Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.

DVBS Art. 37 Zuweisungsvoraussetzungen

- ¹ Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- ² Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert im deutschsprachigen Kantonsteil auf
 - a der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik, wobei insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht massgebend sind.
 - b den Beobachtungen der Eltern und
 - c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

DVBS Art. 38 Übertrittsbericht, Übertrittsprotokoll

- ¹ die Klassenlehrkraft übergibt Mitte Januar des 6. Schuljahres der Primarstufe den Eltern
 - a den Übertrittsbericht und
 - b im deutschsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selbst.
- ² Die Eltern ergänzen im deutschsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

Übertrittsentscheid und Kontrollprüfung

Wenn beim Übertrittsgespräch kein gemeinsamer Antrag der Klassenlehrkraft und der Eltern an die Schulleitung gestellt werden kann, finden seit dem Schuljahr 2013/14 keine Einigungsgespräche mehr statt. Die Kinder können in diesem Fall neu an einer kantonalen Kontrollprüfung teilnehmen. Die Eltern entscheiden, ob sie ihre Kinder zur Prüfung anmelden wollen.

Die angemeldeten Schülerinnen und Schüler absolvieren die Kontrollprüfung in allen drei Fächern (Deutsch, Französisch und Mathematik). Die Prüfung einzelner Fächer ist nicht möglich.

Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für die Zuweisung zum Schultyp und in den durchlässigen Oberstufenmodellen für die Zuweisung zum Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

Termine:

Ab Mitte Januar	Abgabe Übertrittsbericht und Übertrittsprotokoll an die Eltern
Vor Mitte Februar	Übertrittsgespräch
Spätestens bis 20. Februar	Anmeldung zur Kontrollprüfung durch Eltern bei der Schulleitung
Anfang März	Kontrollprüfung
Bis Ende März	Übertrittsentscheid an Eltern ohne Kontrollprüfung
Bis Mitte April	Übertrittsentscheid an Eltern bei Kontrollprüfung

DVBS Art. 39 Übertrittsgespräch

¹ Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einzug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch.

² Ziel des Übertrittsgesprächs im deutschsprachigen Kantonsteil ist, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen.

³ Im deutschsprachigen Kantonsteil ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die Schulleitung.

DVBS Art. 40 Übertrittsentscheid

Die für das 6. Schuljahr der Primarstufe zuständige Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp und gegebenenfalls zu Niveaufächern der Sekundarstufe I aufgrund des Übertrittsprotokolls.

DVBS Art. 41 Kontrollprüfung (deutschsprachiger Kantonsteil)

¹ Kann kein gemeinsamer Zuweisungsantrag gestellt werden, können die Eltern ihr Kind bis spätestens 20. Februar bei der Schulleitung zur Kontrollprüfung anmelden.

² In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.

³ Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.

⁴ Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler zu einer Nachprüfung aufgeboden.

Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I (1. Teil)

Eine Abstufung im Fach Deutsch, Französisch oder Mathematik erfolgt automatisch bei ungenügender Gesamtleistung im Probesemester (3½ und tiefer), oder in zwei aufeinander folgenden Semestern.

Die begründete Annahme, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des nächst höheren Schultyps bzw. Niveaufaches zu genügen vermag, zeigt sich im Beurteilungsbericht in der Regel durch die Note 5½ oder mehr.

Voraussetzung für eine Aufstufung auf Semesterende im Fach Deutsch, Französisch und/oder Mathematik ist das Erfüllen der folgenden Bedingungen:

- Positive prognostische Beurteilung der Reallehrkraft
- Gutes Arbeits- und Lernverhalten
- Erkennbare Leistungsreserven
- Besuch von Schnupperwochen im Sekniveau
(Schnupperwochen werden mit einer speziellen Vereinbarung geregelt)
- Positive prognostische Beurteilung der Sekundarlehrkraft

DVBS Art. 20 Beurteilte Fächer

² Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer und die im fakultativen Unterricht besuchten Fremdsprachen beurteilt.

Zum obligatorischen Unterricht gehören folgende Fächer:

- Natur – Mensch – Mitwelt (NMM)
- Deutsch
- Französisch
- Englisch (Sekundarschule)
- Italienisch (Sekundarschule)
- Mathematik
- Gestalten
- Musik
- Sport

DVBS Art. 44 Probesemester

¹ Das 1. Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschulniveau besuchen.

² Die Schulleitung trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

DVBS Art. 45 Übertritt aus dem 7. Schuljahr

¹ Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

² Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

³ Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 44.

⁴ Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Schullaufbahntscheide auf der Sekundarstufe I (2. Teil)

DVBS Art. 46 Promotionen im Sekundarschulniveau

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der in Artikel 20 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

² Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 1 beschriebenen Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

DVBS Art. 47 Promotionen im Realschulniveau

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der in Artikel 20 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

DVBS Art. 48 Wechsel in höheren Schultyp

Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

DVBS Art. 49 Niveau- und Schulwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen

¹ Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen in Artikel 46 Absatz 1 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächst höhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

DVBS Art. 50 Besondere Fälle

Die Schulleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 46 bis 49 abweichen.

Zulassung zum MSV-Unterricht im 8. und 9. Schuljahr

Für die Zulassung zur Mittelschulvorbereitung (MSV) stützt sich der Entscheid auf die begründete Annahme, dass der Sekundarschüler oder die Sekundarschülerin die Lernziele der Mittelschul-vorbereitung erreichen wird. (DVBS Art. 51)

Die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreichen wird, zeigt sich im Beurteilungsbericht des 7. bzw. 8. Schuljahres durch die Note 5 oder mehr.

Voraussetzung für den Besuch der zusätzlichen Lektionen MSV in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und/oder NMM ist das Erfüllen der beiden folgenden Bedingungen:

- Lernziele des Sekundarschulniveaus im 7. Schuljahr werden mehrheitlich mit Leistungen von „gut“ bis „sehr gut“ bewertet.
- Eine positive Arbeitshaltung und Leistungsreserven sind erkennbar.

DVBS Art. 51

Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulleitung den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe II

Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einer Mittelschule stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM im Hinblick auf die Anforderungen der gewünschten Mittelschule.

Somit ist nicht ausschliesslich das Erreichen einer bestimmten Note entscheidend, sondern beispielsweise auch, ob diese Leistung mit einem verhältnismässigen Aufwand erbracht werden konnte.

Die begründete Annahme, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Mittelschule zu genügen vermag, zeigt sich im Beurteilungsbericht in der Regel durch die Note 5 oder mehr.

Für die Zulassung zu einer Mittelschule werden acht Bereiche prognostisch beurteilt:

- Die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM.
- Das Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM.

Wer in sechs der acht Bereiche empfohlen wird, ist ohne Prüfung zum Besuch der Mittelschule zugelassen.

Der Besuch der Zusatzlektionen MSV hat keinen Einfluss auf die Übertrittsempfehlung. Um dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr folgen zu können, wird der Besuch der MSV empfohlen.

DVBS Art. 52 Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Die Aufnahmen in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr, die Promotionen und die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

DVBS Art. 53 Handelsmittelschule, Berufsmaturitätsschule und Fachmittelschule

¹ Die Aufnahmen in eine Handelsmittelschule und in eine Berufsmaturitätsschule richten sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung.

² Die Aufnahmen in Fachmittelschulungsgänge richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

Elterngespräch

Elterngespräche werden protokolliert. Abmachungen und Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

Selbstbeurteilungen der Schülerin/des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.

Im Gespräch werden Aussagen zum Sozialverhalten und zu den Lernzielen im ALV und in der Sachkompetenz gemacht.

Die Klassenlehrpersonen der 7. bis 9. Klasse sind in der Auswahl des Zeitpunkts des Elterngesprächs frei.

Die Klassenlehrperson führt das Gespräch. Bei Bedarf können von der Klassenlehrperson, den Eltern oder der Schülerin / dem Schüler weitere Lehrpersonen beigezogen werden.

Jede Lehrperson legt die Gesprächsdauer selber fest.

DVBS Art. 9 Elterngespräch

- ¹ Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.
- ² Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, das Elterngespräch durch.
- ³ Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.
- ⁴ Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls die Standortbestimmung oder der Beurteilungsbericht.

DVBS Art. 10 Zeitpunkt des Elterngesprächs

- ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil ist im Kindergarten der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.
- ² Im deutschsprachigen Kantonsteil ist in der Basisstufe der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar. Im letzten Basisstufenjahr findet es in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- ⁴ Im 1. bis 5. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
- ⁵ Im 6. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch vor Mitte Februar statt.
- ⁶ In der Sekundarstufe I ist der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.

Information zum Konzept an die Eltern sowie an die Schülerinnen und Schüler

Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die Inhalte dieses Beurteilungskonzeptes.

DVBS Art. 2 Einheitliche Praxis

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz legt eine einheitliche Praxis insbesondere in den folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

DVBS Art. 8 Information

Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

Überblick über den Zeitpunkt und die minimalen Inhalte der Informationen:

(Anhang 1 im Kommentar vom 28.05.2004)

Wann	Was
Anfang des 1. Schuljahres	▶ Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 1. und 2. Schuljahr
Anfang des 3. Schuljahres	▶ Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 3. bis 6. Schuljahr
Anfang des 5. Schuljahres	▶ Übertrittsverfahren und mögliche Bildungsgänge in der Sekundarstufe I
Anfang des 7. Schuljahres	▶ Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 7. bis 9. Schuljahr sowie weitere berufliche und schulische Bildungsgänge
Anfang des 8. Schuljahres	▶ weitere berufliche und schulische Bildungsgänge

Allgemeine Bestimmungen

1. Verbindlichkeit

- 1.1. Das vorliegende Beurteilungskonzept wurde durch das Schulleitungsteam der Standortschulen im Schulkreis Breitenrain-Lorraine verabschiedet.
- 1.2. Es ist für alle Lehrkräfte im Schulkreis Breitenrain-Lorraine verbindlich.

2. Überprüfung

- 2.1. Die Einhaltung aller Punkte des Beurteilungskonzeptes obliegt grundsätzlich der Selbstkontrolle und Verantwortung der Lehrkräfte.
- 2.2. Die Schulleitung überprüft die Einhaltung des Beurteilungskonzeptes.
- 2.3. Spätestens nach 5 Jahren findet eine ganzheitliche Überprüfung des vorliegenden Beurteilungskonzeptes statt.

3. Kommunikation

- 3.1. Das überarbeitete Beurteilungskonzept wird auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 zur Verfügung gestellt.

